

Republik vom 13. 10. 1978<sup>10a</sup> wurde die Ausübung des Fischfanges durch Fischereifahrzeuge aus anderen Staaten geregelt. Innerhalb dieser Zone dürfen Fischereifahrzeuge aus anderen Staaten Fischfang und andere damit im Zusammenhang stehende Aktivitäten nur auf der Grundlage von völkerrechtlichen Verträgen zwischen der DDR und diesen Staaten ausüben. Dabei können Fangquoten erteilt sowie der maximale Fischereiaufwand bezüglich der Gesamtfischerei sowie auch einzelner Arten von Fischen und spezieller Gebiete festgelegt werden. Das Gesetz regelt die Bedingungen für die Ausübung des Fischfangs in der Fischereizone, legt Bestimmungen über den Schutz und die Erhaltung der Fischbestände sowie über die Aufsicht und Kontrolle in der Fischereizone fest. Der Einsatz von Forschungsschiffen zur Erforschung der Fischbestände in der Fischereizone bedarf der vorherigen Genehmigung der zuständigen Organe der DDR.

Die räumliche Auffassung vom Staatsgebiet bezieht auch den Luftraum (sowie den nicht in Art. 7 aufgeführten Raum unter der Erdoberfläche) in das Staatsgebiet ein. Bereits in § 1 des Gesetzes über die zivile Luftfahrt<sup>11</sup> hatte die DDR die uneingeschränkte Souveränität über den Luftraum ihres Hoheitsgebietes für sich in Anspruch genommen.

## 2. Festlandssockel.

a) Das Problem des Festlandssockels (Kontinentalschelfs) ist neueren Datums. Es entstand, nachdem unter dem Meeresgrund Naturschätze entdeckt und die technischen Möglichkeiten entwickelt worden waren, diese zu gewinnen. Es tauchte die Frage auf, in welchem Umfange den an das offene Meer angrenzenden Staaten der Abbau der Naturschätze erlaubt ist, weil die Gebietsherrschaft sich nur bis zu einer gewissen Entfernung von der Küste in das offene Meer hinein erstreckt. Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges gab es eine Reihe von Staaten, beginnend die USA, einseitige Erklärungen ab, denen zufolge sie das Recht zur Gewinnung von Naturschätzen unter dem Meeresboden für sich in Anspruch nahmen. Auf der Genfer Seerechtskonferenz von 1958 wurde eine Konvention über den Festlandssockel beschlossen. Obwohl diese Konvention noch nicht in Kraft getreten ist, weil sie noch nicht von einer genügenden Anzahl von Staaten ratifiziert wurde, werden die in ihr enthaltenen Grundsätze allgemein anerkannt. Danach ist unter dem Festlandssockel der Meeresgrund und Meeresuntergrund in den unterseeischen Gebieten, die an die Küste angrenzen, aber außerhalb der Territorialgewässer liegen, bis zu einer Tiefe von 200 m oder außerhalb dieser Grenze, soweit die Meerestiefe eine Ausbeutung der Naturreichtümer der betreffenden Gebiete zuläßt, zu verstehen. Die Abgrenzung des Festlandssockels im Verhältnis zu anderen Staaten hat grundsätzlich (d. h. Ausnahmen sind möglich) so zu erfolgen, daß die Grenze von der Mittellinie gebildet wird, die in jedem Punkte gleich weit von den nächsten Punkten auf den Basislinien entfernt liegt, von denen aus die Breite der Territorialgewässer eines jeden der Staaten gemessen wird. Im übrigen bleibt der Grundsatz der Freiheit des offenen Meeres und des darüber liegenden Luftraumes gewahrt.

b) Mit Proklamation vom 26. 5. 1964<sup>10 11 12</sup> nahm die Regierung der DDR den Festlandssockel an der Ostseeküste in Übereinstimmung mit der Genfer Konvention über den

<sup>10</sup> a GBl. I S. 380.

<sup>11</sup> Gesetz über die zivile Luftfahrt vom 31. 7. 1963 (GBl. I S. 113).

<sup>12</sup> Proklamation der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über den Festlandssockel an der Ostseeküste der Deutschen Demokratischen Republik vom 26. 5. 1964 (GBl. I S. 99).